

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 30.01.1844 publ. 01.02.1844

zelnes Mitglied der Gesellschaft ohne Rücksicht auf seine Theilnahme an der Societät, solche zu zahlen verpflichtet sind, zu genießen haben.

4) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Jan., publ. den 1. Febr. 1844.

Anordnung einer
allgemeinen Lan-
destrauer wegen
des Hinscheidens
Ihrer Königlich.
Hoheit der Fr.
Großherzogin
Cäcilie von Olden-
denburg.

Es hat der Göttlichen Vorsehung nach ihrem unerforschlichen Willen gefallen, Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin Cäcilie von Oldenburg u., geborne Prinzessin von Schweden, am 27. d. M. um 4 Uhr Nachmittags aus diesem Leben abzurufen.

In Folge dieses Höchstbedauerlichen Trauerfalles haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog, überzeugt von der aufrichtigen Theilnahme Höchstdero getreuen Unterthanen an diesem Höchstdieselben aufs Schmerzlichste betrübenden Verluste, eine allgemeine Landestrauer vorzuschreiben geruhet und in dieser Hinsicht Nachstehendes verordnet:

- 1) Die Landestrauer wird vom 28. d. M. an gerechnet 6 Monate, also bis zum 27. Juli d. J. dauern.
- 2) In dem ersten Monate der Trauerzeit, also bis zum 27. Februar d. J. einschließlich, wird alle öffentliche Musik eingestellt und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

- 3) Während der ganzen Trauerzeit siegeln sämtliche Behörden ihre Ausfertigungen mit Lack: schwarz, mit Oblaten: schwarz oder weiß.
- 4) Die Kleidertrauer für die sämtliche Dienerschaft besteht bei Dienstverrichtungen:
- a) in den zwei ersten Monaten der Trauerzeit, also bis zum 27. März incl. in der Dienstuniform mit einem schwarzen Krepp am Arme, schwarzer Weste und Beinkleidern, Cocarde, Gance und Cordons am Hut, so wie das porte-épée in schwarzen Krepp verhüllt. Bei Schuhen werden schwarze wollene Strümpfe und schwarze Schnallen getragen.
 - b) In den folgenden zwei Monaten, also bis zum 27. Mai incl. wie in den beiden ersten; nur werden bei Schuhen blaue Schnallen und schwarze seidene Strümpfe getragen.
 - c) In den zwei letzten Monaten, also bis zum 27. Juli incl. in der Uniform mit schwarzer Weste und Beinkleidern. Bei Schuhen werden weiße Schnallen getragen, und der Krepp am Hut und Degen wird abgelegt.
 - d) Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienstuniform vorgeschrieben ist, tragen während der ersten vier Monate der